



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiador
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 16/2024

Bozen, den 2. März 2024

Betrifft: Einzahlung der jährlichen Vidimierungsgebühr durch Kapitalgesellschaften heuer innerhalb Montag, den **18. März 2024**

Spätestens am **Montag, den 18. März 2024**, ist wiederum die jährliche Vidimierungsgebühr fällig. Innerhalb dieser Frist haben **Kapitalgesellschaften** die jährliche Konzessionsgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher einzuzahlen; die entsprechenden Bestimmungen sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Die Gebühr beträgt somit:

- **Euro 309,87** zu Lasten von Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital bis zu 516.456,90 Euro und
- **Euro 516,46** zu Lasten von Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital, das über 516.456,90 Euro liegt.

Dabei ist auf die Höhe des Kapitals zum **1. Jänner 2024** zu achten.

Die Einzahlung erfolgt über den **Vordruck F24** mit Zahlungsschlüssel **7085**, und als Bezugszeitraum ist das Jahr **2024** anzugeben.

Achtung: **Zu keiner Zahlung verpflichtet sind Konsortien (soweit sie nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben), Genossenschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie nichtgewerbliche Körperschaften.** Sie haben im Gegenzug bekanntlich bei der Anlage der einzelnen Gesellschaftsbücher jeweils eine Gebühr von **67,00 Euro** je 500



Seiten zu entrichten.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den im Jahr 2023 neu gegründeten Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gegründeten Kapitalgesellschaften: Die Konzessionsgebühr war zuerst bei der Gründung zu leisten und ist jetzt für das Kalenderjahr 2024 geschuldet.

Die Konzessionsgebühr kann für Zwecke der Einkommensteuer und der IRAP abgezogen werden. Sie ist in der GuV-Rechnung unter der Position B.14 (sonstige betriebliche Aufwendungen) auszuweisen.

Da die Bezahlung dieser Gebühr häufig vergessen wird, auch dieses Jahr der Hinweis für die Berichtigung, zu welcher es nach all den Jahren noch immer keine klaren amtlichen Anleitungen gibt. Daher unsererseits die üblichen Empfehlungen: Die Gebühr, einschließlich der gesetzlichen Zinsen bis zum Datum der Zahlung, ist mit dem Vordruck F24 und dem Zahlungsschlüssel 7085 nachzuzahlen. Die für die Verspätung anfallenden Verwaltungsstrafen hingegen sind mit dem Vordruck F23, Zahlungsschlüssel „678T“, Kennzahl des Amtes „RCC“, Zahlungsgrund „SZ“ zu entrichten, wobei u. E. bis zum 18. März 2024 noch die verminderte Verwaltungsstrafe in Höhe von 3,75% (hier gibt es unterschiedliche Auslegungen!) zur Anwendung kommt. Sollte im Vorjahr also die Zahlung unterlassen worden sein, lohnt sich eine Nachzahlung noch in den nächsten Tagen.

Für weitere Informationen und Unterlagen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider